

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft verstoßen, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 224 vom 16.9.2006.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 8. Februar 2007 — Landtag Schleswig-Holstein/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-406/06) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs — Verweisung an das Gericht erster Instanz)

(2007/C 95/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Landtag Schleswig-Holstein (Prozessbevollmächtigte: S. Laskowski und J. Caspar)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidungen der Kommission vom 10. März 2006 und vom 23. Juni 2006, mit denen dem Kläger der Zugang zu dem Dokument SEK(2005) 420 vom 22. März 2005 verweigert wird, das eine rechtliche Analyse enthält zu dem im Rat diskutierten Entwurf eines Rahmenbeschlusses über die Vorratsspeicherung von Daten, die in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet und aufbewahrt werden, oder von Daten, die in öffentlichen Kommunikationsnetzen vorhanden sind, für die Zwecke der Vorbeugung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten einschließlich Terrorismus (Ratsdokument 8958/04 Crimorg 36 Telecom 82)

Tenor

1. Die Rechtssache Landtag Schleswig Holstein/Kommission (C-406/06) wird an das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften verwiesen.

2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(¹) ABl. C 294 vom 2.12.2006.

Rechtsmittel, eingelegt am 22. Januar 2007 von Wineke Neirinck gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 14. November 2006 in der Rechtssache T-494/04, Neirinck/Kommission

(Rechtssache C-17/07 P)

(2007/C 95/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Wineke Neirinck (Prozessbevollmächtigte: G. Vandersanden, L. Levi, avocats)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall, D. Martin)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil der Gerichts erster Instanz vom 14. November 2006 in der Rechtssache T-494/04 aufzuheben;

— demgemäß ihren im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und

— die — ihr in der Sitzung des Referats OIB.1 (Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel — Umsetzung der Gebäudepolitik) am 4. März 2004 zur Kenntnis gelangten — Entscheidung für nichtig zu erklären, einen anderen Kandidaten für die Stelle des Juristen im Bereich Gebäudepolitik beim Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, für die sie sich beworben hatte, auszuwählen;

— die Entscheidung vom 9. März 2004 für nicht zu erklären, mit der ihr die Ablehnung ihrer Bewerbung mitgeteilt wurde;

— die darauf folgende Entscheidung vom 27. April 2004 für nichtig zu erklären, mit der ihr mitgeteilt wurde, dass sie die mündliche Prüfung des Auswahlverfahrens für Vertragsbedienstete nicht bestanden habe, und die Entscheidung vom selben Tag für nichtig zu erklären, D. S. einzustellen;

- ihr jedenfalls einen vorläufig nach billigem Ermessen auf 30 000 EUR geschätzten Betrag als Ersatz ihres materiellen und immateriellen Schadens zuzusprechen;
- der Beklagten die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Rechtsmittelverfahrens aufzulegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihr Rechtsmittel auf sechs Rechtsmittelgründe.

Mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund rügt sie zunächst, dass das Gericht die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Klage nach Art. 236 EG sowie den Art. 90 und 91 des Statuts, insbesondere den Begriff des Rechtsschutzinteresses, verkannt habe, als es den ersten Punkt ihrer Anträge auf Nichtigerklärung für unzulässig erklärt habe. Die Entscheidung, D. S. als Hilfskraft vor dem 1. Mai 2004 einzustellen, habe nämlich zur Folge gehabt, dass sich zum einen die Zahl der Bewerber im Auswahlverfahren für Vertragsbedienstete für die Stelle, die die Klägerin innegehabt habe, erhöht habe, und zum anderen habe sie es unmöglich gemacht, ihr einen Vertrag als Vertragsbedienstete anzubieten. Das lasse ihr Interesse an der Aufhebung der Entscheidung klar erkennen.

Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund trägt die Klägerin vor, dass das Gericht seine allgemeine Begründungspflicht missachtet habe, indem es die Ansicht vertreten habe, dass die in der Entscheidung vom 27. April 2004 enthaltenen Gründe als Ansatz einer Begründung betrachtet werden könnten und dass die anfängliche Unzulänglichkeit der Begründung durch die im Laufe des Verfahrens gelieferten ergänzenden Erläuterungen geheilt worden seien. Zum einen enthalte die Entscheidung vom 27. April 2004 nämlich keine Begründung für die spezielle Situation der Klägerin und nenne weder einen konkreten Umstand noch einen der Klägerin bekannten Grund, der es ihr erlauben würde, die Reichweite der genannten Entscheidung zu verstehen. Zum anderen könne die fehlende Begründung nicht durch Erklärungen der zuständigen Behörde nach Klageerhebung nachgeschoben werden, sollten nicht Verteidigungsrechte und der Grundsatz der Gleichheit der Parteien vor dem Gemeinschaftsrichter verletzt werden.

Mit ihrem dritten Rechtsmittelgrund macht die Klägerin geltend, dass das Gericht in Rand nr. 105 des angefochtenen Urteils die Beweise falsch würdigt habe, als es entschieden habe, dass das Auswahlverfahren nicht auf einer Abwägung der Verdienste der Bewerber beruhe. Diese Auslegung wurde durch die Schriftsätze der Klägerin und andere Passagen des angefochtenen Urteils widerlegt, in denen das Gericht selbst ausdrücklich auf die Abwägung der Verdienste der Bewerber in einem ähnlichen Auswahlverfahren Bezug nehme.

Mit ihrem vierten Rechtsmittelgrund trägt die Klägerin vor, dass das Gericht auch die Beweise falsch gewürdigt und den Begriff des Verfahrensmisbrauchs verkannt habe, als es entschieden habe, dass die von ihr vorgebrachten Beweise es nicht erlaubten, einen Verfahrensmisbrauch oder die Verletzung des dienstlichen Interesses festzustellen. Alle von der Klägerin vorgetragene Faktoren zusammen lieferten — ganz im Gegenteil — so viele übereinstimmende und stichhaltige Indizien für einen Verfahrensmisbrauch, denn die Beklagte habe zwei getrennte Verfahren durchgeführt, obwohl die zu besetzenden Funktionen identisch gewesen seien; dies zeige den Willen der Beklagten D. S. zu bevorzugen, damit er die Funktionen der Klägerin nach dem 30. April 2004 übernehme.

Mit ihrem fünften Rechtsmittelgrund macht die Klägerin geltend, dass das Gericht die Begriffe des dienstlichen Interesses und des offensichtlichen Ermessensfehlers verkannt habe, als es festgestellt habe, dass das Verfahren bei der Auswahl der Vertragsbediensteten nicht verletzt worden sei, und als es in der Folge ablehnt habe, die Bewertung der mündlichen Prüfung der Klägerin durch den Prüfungsausschuss zu überprüfen.

Mit ihrem sechsten Rechtsmittelgrund rügt die Klägerin schließlich die Verletzung des Fürsorgegrundsatzes und des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung durch das Gericht.

—————

Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Efeteio Athinon (Griechenland), eingereicht am 5. Februar 2007 — Motosikletistiki Omospondia Ellados NPID (MOTOE)/Elliniko Dimosio

(Rechtssache C-49/07)

(2007/C 95/27)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Dioikitiko Efeteio Athinon (Griechenland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Motosikletistiki Omospondia Ellados NPID (MOTOE)

Berufungsbeklagter: Elliniko Dimosio (Griechischer Staat)